



Ärztlicher Kunstfehler oder schicksalhafter Verlauf? Diese Frage muss nun das Gericht klären. Fest steht, dass das Kind (heute zwei Jahre alt) massiv unterentwickelt ist und dringend Therapien benötigt.

Info

Schmerzensgeld

- **Zweck des Schmerzensgeldes** ist es, Schmerzempfinden abzugelten. Diese Abgeltung erfolgt für körperliche wie auch seelische Schmerzen.
- **Dabei werden** das Bewusstsein eines möglichen Dauerschadens und die Gefahr der Verschlechterung eingeschlossen.
- **Die Bemessung** ist problematisch. Üblicherweise werden für leichte Schmerzen 100 pro Tag, für mittlere 150 bis 220 Euro und für schwere Schmerzen 200 bis 350 Euro pro Tag zugesprochen.

Fehler bei Geburt? Für das Spital ist alles nur Schicksal

Prozessstart gegen ein Kärntner Ordensspital: Bei Geburt eines Bubens (2) soll Kaiserschnitt viel zu spät durchgeführt worden sein, Kind ist heute schwer beeinträchtigt. Zoff um Gerichtssachverständigen.

VON PETRA EGGERER

LAGENFURT. Für die jungen Eltern ist es die Hölle: Ihr Kind ist schwerst behindert, weil es bei seiner Geburt in einem Kärntner Ordensspital 1 Komplikationen kam. Der heute Zweijährige könnte gesund sein, hätten die behandelnden Ärzte den Kaiserschnitt rechtzeitig durchgeführt, behauptet der St. Veiter Rechtsanwalt Paul Wolf. Der Bub ist stark unterentwickelt, hat den Entwicklungsstand eines neun Monate alten Bubens. Es gibt Tage, da erkennt er seine Eltern nicht.“

Die schwersten Monate stehen dem Ehepaar aus der Herzogstadt aber noch bevor: Mit einem Zivilprozess will es sich für das Leid zumindest finanziell entschädigt sehen, für 143.000 Euro Schmerzensgeld soll das Krankenhaus aufkommen. Das trifft so ganz und gar nicht den Geschmack des Spitals. Deshalb traf man sich gestern erstmals im Gerichtssaal.

„Man wirft ihrer Mandantschaft zahlreiche Fehler bei der Behandlung vor, sodass es zu den Entwicklungsbeeinträchtigungen gekommen ist“, ging Richterin Mo-

nika Rauter-Repar in medias res. „Wir haben die Patientin sach- und fachgerecht betreut. Das Ganze ist schicksalhaft, wäre aber auch bei einer rechtzeitig durchgeführten Sectio nicht verhinderbar gewesen“, brachte der Wiener Anwalt Roland Herbst seine Sicht der Dinge auf den Punkt und legte die Fakten, sprich die Krankengeschichte, auf den Tisch. Das brachte wiederum Anwalt Paul Wolf ins Spiel, er bezweifelte die Echtheit der Dokumente, „zumal die Patienten-anwaltschaft seinerzeit über Änderungen in der Akte in-

formiert wurde.“ Dann brach eine hitzige Diskussion um die Bestellung eines gerichtlich beideten Sachverständigen aus dem Gebiet der Gynäkologie aus. Herbst lehnte den bekannten Mediziner Peter Husslein aus privaten Gründen ab: „Das würde einen katastrophalen Anfang nehmen.“ Auch das Ansuchen des Klägers einer 20.000-Euro-Vorauszahlung (für jetzt wichtige Therapien des Bubens) winkte der Wiener Jurist mit der Bemerkung „cui bono?“ ab. Prozess vertagt.